

30. OKTOBER 1990 - Ministerieller Erlass zur Ausführung der Artikel 19 und 21 des Königlichen Erlasses vom 2. August 1990 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 21. Mai 1997)

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

den Ministeriellen Erlass vom 1. Februar 1994 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 30. Oktober 1990 zur Ausführung der Artikel 19 und 21 des Königlichen Erlasses vom 2. August 1990 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 21. Mai 1997)*.

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

30. OKTOBER 1990 - Ministerieller Erlass zur Ausführung der Artikel 19 und 21 des Königlichen Erlasses vom 2. August 1990 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung

Artikel 1 - [Das Inventar und die Bewertung des Gemeindevermögens, von denen in Artikel 19 des Königlichen Erlasses vom 2. August 1990 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung die Rede ist, werden gemäß der nachstehenden Nomenklatur und den nachstehend erwähnten Regeln erstellt beziehungsweise vorgenommen.

NOMENKLATUR DES INVENTARS		BEWERTUNGSREGELN BEIM AUSGANGSINVENTAR
Art des Anlagevermögens		
I. IMMATERIELLE ANLAGEN		
141	Raumordnungs- und Städtebaupläne und andere Studien	keine Bewertung
142	Aufgegebene Pläne und Studien	keine Bewertung

II. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN		
II. 1. LÄNDEREIEN UND UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE		
201	Landwirtschaftliches Gelände	Katastereinkommen x 30
202	Unbebaute Baugrundstücke	Katastereinkommen x 30
203	Industriegelände	Katastereinkommen x 30
205	Grundstücke von Parks, Gärten, Spiel- und Sportplätzen sowie Friedhöfen	Der Wert von 100 m ² Gelände entspricht dem Wert eines Zuschlag-hundertstels auf den Immobiliensteuervorabzug.
206	Forstgelände und Naturreservate	Katastereinkommen x 30
207	Waldungen auf dem Stock	nach erfolgter Expertise von der Wasser- und Forstverwaltung mitgeteilter Wert
208	Anpflanzungen auf den Grundstücken	aktueller Wert der nicht abschreibbaren Anpflanzungen
209	Andere Grundstücke	Katastereinkommen x 30
für jede der Arten 201 bis 209: Ausrüstung, außerordentlicher Unterhalt und abschreibbare Anpflanzungen		keine Bewertung
II. 2. BAUTEN UND IHRE GRUNDSTÜCKE		
211	Grundstücke von Bauten	15% des gesamten Katastereinkommens (bebaut oder unbebaut) x 30
212	Verwaltungsgebäude	Ankaufs- oder Bauwert
213	Schulgebäude	Ankaufs- oder Bauwert
214	Industrie- und Betriebsgebäude	Ankaufs- oder Bauwert
215	Kultbauten, Kultur- und Sportgebäude	Ankaufs- oder Bauwert
218	In der Ausgangsbilanz nicht bewertete Gebäude ohne spezifische Bestimmung und Denkmäler	keine Bewertung
219	Andere Gebäude	Ankaufs- oder Bauwert
für jede der Arten 211 bis 219: Ausrüstung und außerordentlicher Unterhalt		keine Bewertung

II. 3. STRASSEN- UND WEGENETZ		
231	Gelände des Straßen- und Wegenetzes	Der Wert von 100 m ² Grundstück entspricht dem Wert eines Zuschlaghundertstels auf den Immobiliensteuervorabzug.
232	Erdarbeiten und Schotterungen des Straßen- und Wegenetzes	Bauwert des Straßen- und Wegenetzes
233	Straßen- und Wegebelag (Nutzschicht)	keine Bewertung
234	Zubehör des Straßen- und Wegenetzes	Ankaufs- oder Bauwert
235	Abwasserkanäle	Wert der Abwasserkanalisationsanlagen oder aktueller Kostenpreis für einen Meter Kanal (je nach Typ) mal die Anzahl Meter
236	Wasserleitungen	Wert der Wasserverteilungsanlagen oder aktueller Kostenpreis für einen Meter Leitung (je nach Typ) mal die Anzahl Meter
237	Andere Leitungen	Wert der Leitungen oder aktueller Kostenpreis für einen Meter Leitung (je nach Typ) mal die Anzahl Meter
238	Öffentliche Beleuchtung	Wert der Anlage
239	Straßenanpflanzungen	aktueller Wert der nicht abschreibbaren Anpflanzungen
für jede der Arten 232 und 234 bis 239: außerordentlicher Unterhalt und abschreibbare Straßenanpflanzungen		keine Bewertung
II. 4. BAUWERKE		
241	Gelände von Bauwerken	Der Wert von 100 m ² Gelände entspricht dem Wert eines Zuschlaghundertstels auf den Immobiliensteuervorabzug.
242	Bauwerke	Bauwert
für die Art 242: außerordentlicher Unterhalt		keine Bewertung

II. 5. WASSERLÄUFE UND WASSERFLÄCHEN		
261	Gelände der Wasserläufe und Wasserflächen	Der Wert von 100 m ² Gelände entspricht dem Wert eines Zuschlagshundertstels auf den Immobiliensteuervorabzug.
262	Wasserläufe und Wasserflächen	Bauwert
für die Art 262: außerordentlicher Unterhalt		keine Bewertung
III. BEWEGLICHES VERMÖGEN		
III. 1. MOBILIAR UND STRAßENBESCHILDERUNG		
301	Büromobiliar	Ankaufswert
302	Straßenbeschilderung und kleines Ausrüstungsmaterial für Straßen und Wege	keine Bewertung
309	Anderes Mobiliar	Ankaufswert
III. 2. BÜROMATERIAL		
311	Schreibmaschinen	Ankaufswert
312	Reproduktionsmaterial	Ankaufswert
313	Informatikmaterial	Ankaufswert
319	Anderes Büromaterial	Ankaufswert
III. 3. TRANSPORTMATERIAL		
321	Motorräder, Fahrräder und Mopeds	Ankaufswert
322	Autos und Lieferwagen	Ankaufswert
323	Lastwagen	Ankaufswert
329	Spezialfahrzeuge und andere Fahrzeuge	Ankaufswert
für jede der Arten 322 bis 329: außerordentlicher Unterhalt		keine Bewertung

IV. AUSRÜSTUNGS- UND BETRIEBSMATERIAL		
330	Ausrüstungs- und Betriebsmaterial	Ankaufswert
für die Art 330: außerordentlicher Unterhalt		keine Bewertung
V. VERSCHIEDENE BEWEGLICHE VERMÖGENSGÜTER		
340	Kunsterbgut	Versicherungswert
341	Viehbestand	keine Bewertung
349	Andere Investitionen in bewegliche Güter	keine Bewertung
VI. ERWERB VON UND ARBEITEN AN IMMOBILIENGÜTERN - IN DER AUSFÜHRUNG		
401	Ankauf von und Arbeiten an Grundstücken - in der Ausführung	bereits gezahlter Betrag der Investition
402	Ankauf von und Arbeiten an Gebäuden - in der Ausführung	bereits gezahlter Betrag der Investition
403	Infrastruktur-, Straßen- und Wegebauarbeiten in der Ausführung	bereits gezahlter Betrag der Investition
404	Studien, Städtebau- und Raumordnungspläne in der Ausführung	bereits gezahlter Betrag der Investition
405	Immobilieninvestitionen auf Leasing - in der Ausführung	bereits gezahlter Betrag der Investition
VII. IN KAPITALFORM GEWÄHRTE INVESTITIONSZUSCHÜSSE		
511	Privatunternehmen in Kapitalform gewährte Investitionszuschüsse	keine Bewertung (*)
521	Haushalten in Kapitalform gewährte Investitionszuschüsse	keine Bewertung (*)
522	VoGs in Kapitalform gewährte Investitionszuschüsse	keine Bewertung (*)
523	Anderen Privateinrichtungen in Kapitalform gewährte Investitionszuschüsse	keine Bewertung (*)

541	Der Übergeordneten Behörde in Kapitalform gewährte Investitionszuschüsse	keine Bewertung (*)
561	Anderen öffentlichen Behörden in Kapitalform gewährte Investitionszuschüsse	keine Bewertung (*)
		(*) außer für die zum Datum der Ausgangsbilanz nicht ganz gezahlten Zuschüsse: Wert des bereits gezahlten Zuschussbetrags
VIII. ERBPACHT, ERBBAURECHT UND LEASING		
612	Dingliche Rechte an Anlagegütern unter Erbpacht oder Erbbaurecht	Betrag der einmaligen Entschädigung
621	Immobilien auf Leasing	Kapitalwert des Vertrags
630	Auf Leasing erworbenes Mobiliar	Kapitalwert des Vertrags
631	Büromaterial auf Leasing	Kapitalwert des Vertrags
632	Transportmaterial auf Leasing	Kapitalwert des Vertrags
633	Betriebsmaterial auf Leasing	Kapitalwert des Vertrags
IX. GEWÄHRTE DARLEHEN		
751	Unternehmen gewährte Darlehen	Betrag des Darlehens
752	Haushalten und VoGs gewährte Darlehen	Betrag des Darlehens
754	Der Übergeordneten Behörde gewährte Darlehen	Betrag des Darlehens
756	Anderen öffentlichen Behörden gewährte Darlehen	Betrag des Darlehens

X. ANDERE FINANZANLAGEN		
821	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen	Erwerbswert erhöht um den noch nicht eingeforderten Betrag (*)
822	Beteiligungen an Privatunternehmen	Erwerbswert erhöht um den noch nicht eingeforderten Betrag (*)
851	Festverzinsliche Wertpapiere	Erwerbswert
880	In bar eingezahlte Bürgschaftsleistung für mehr als ein Jahr	Wert der Bürgschaftsleistung
		(*) neubewerteter Erwerbswert unter der Bedingung, dass die Neubewertung sicher und dauerhaft ist]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 1 des M.E. vom 1. Februar 1994 (B.S. vom 19. Februar 1994)]

Art. 2 - [Sollte die Anwendung einer in Artikel 1 unter II. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN und unter V. VERSCHIEDENE BEWEGLICHE VERMÖGENSGÜTER erwähnten Bewertungsregel dem aktuellen Wert eines Gutes nicht Rechnung tragen, kann eine mit Gründen versehene Schätzung des Wertes des Gutes durch die Gemeindebehörde erfolgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Anlagen der Arten 207, 235, 236 und 237 oder für solche, für die keine Bewertung im Ausgangsinventar vorgesehen ist.]

[Art. 2 ersetzt durch Art. 2 des M.E. vom 1. Februar 1994 (B.S. vom 19. Februar 1994)]

Art. 3 - [Das Inventar und die Bewertung der erhaltenen Investitionszuschüsse, Schenkungen und Legate sowie der Gemeindeschuld, von denen in Artikel 19 desselben Königlichen Erlasses die Rede ist, werden gemäß der nachstehenden Nomenklatur und den nachstehend erwähnten Regeln erstellt beziehungsweise vorgenommen.]

NOMENKLATUR DES INVENTARS		BEWERTUNGSREGELN BEIM AUSGANGSINVENTAR
Art der Passiva		
I. ANLEIHEN		
710	Anleihen zu Lasten der Gemeinde	Betrag der Anleihe
714	Anleihen zu Lasten der Übergeordneten Behörde	Betrag der Anleihe

715	Sanierungs- und Konsolidierungsanleihen	Betrag der Anleihe
721	Anleihen zu Lasten Dritter	Betrag der Anleihe
742	Leasing	Betrag der Anleihe
750	Vorfinanzierungsanleihen	Betrag der Anleihe
760	Öffentliche Anleihen	Betrag der Anleihe
770	Verschiedene Schulden mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr	Betrag der Schuld
II. ERHALTENE INVESTITIONSZUSCHÜSSE, SCHENKUNGEN UND LEGATE		
511	Von Unternehmen in Kapitalform erhaltene Investitionszuschüsse, Schenkungen und Legate	erhaltener Betrag
513	Von Unternehmen in Form von Vermögensgütern erhaltene Schenkungen und Legate	keine Bewertung
521	Von Haushalten in Kapitalform erhaltene Investitionszuschüsse, Schenkungen und Legate	erhaltener Betrag
523	Von Haushalten in Form von Vermögensgütern erhaltene Schenkungen und Legate	keine Bewertung
541	Von der Übergeordneten Behörde in Kapitalform erhaltene Investitionszuschüsse	erhaltener Betrag
542	Von der Übergeordneten Behörde als Rückzahlung von Anleiheaufwendungen erhaltene Investitionszuschüsse	erhaltener Betrag
543	Von der Übergeordneten Behörde in Form von Vermögensgütern erhaltene Investitionszuschüsse	keine Bewertung
561	Von anderen öffentlichen Behörden in Kapitalform erhaltene Investitionszuschüsse	erhaltener Betrag
563	Von anderen öffentlichen Behörden in Form von Vermögensgütern erhaltene Investitionszuschüsse	keine Bewertung]

[Art. 3 ersetzt durch Art. 3 des M.E. vom 1. Februar 1994 (B.S. vom 19. Februar 1994)]

Art. 4 - Die in Artikel 21 desselben Königlichen Erlasses vorgesehene jährliche Neubewertung des Gemeindevermögens wird für die nachstehenden Güter entsprechend der dort angegebenen Formel durchgeführt:

- aufgrund des Wertes - für die Gemeinde - eines Zuschlagshundertstels auf den Immobiliensteuervorabzug für alle Grundstücke, von denen in den Arten 201, 202, 203, 205, 206, 209, 211, 231, [241] und 261, so wie sie in der Nomenklatur des Vermögensinventars stehen, die Rede ist;

- aufgrund des Bauindexes für alle Gebäude, von denen in den Arten 212, 213, 214, 215, 218 und 219, so wie sie in der Nomenklatur des Vermögensinventars stehen, die Rede ist.

[Art. 4 einziger Absatz erster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 4 des M.E. vom 1. Februar 1994 (B.S. vom 19. Februar 1994)]

[Art. 4bis - Der Wert von 1 Zuschlagshundertstel auf den Immobiliensteuervorabzug, von dem in Artikel 1 die Rede ist für die Bewertung der unter den Arten 205, 231, 241 und 261 stehenden Anlagen und in Artikel 4 für die jährliche Neubewertung der unter den Arten 201 bis 209, 211, 231, 241 und 261 stehenden Anlagen, wird nach der folgenden Formel berechnet: Gesamtwert des Katastereinkommens der ganzen Gemeinde unter Ausschluss der Gerätschaften, mal 1,25 %, geteilt durch 100.]

[Art. 4bis eingefügt durch Art. 5 des M.E. vom 1. Februar 1994 (B.S. vom 19. Februar 1994)]

Art. 5 - Das den gemäß Artikel 261 § 1 des neuen Gemeindegesetzes in Regien organisierten Gemeindeeinrichtungen und Gemeindediensten industrieller oder kommerzieller Art zur Verfügung gestellte Gemeindevermögen bleibt in der Erkennungskartei der Gemeinde zwar bestehen, aber wird in Rechnungen und in der Bilanz der Gemeinde nur zur Erinnerung erwähnt.

Wenn die Gemeinde eine Einrichtung dieser Art ins Leben ruft, bleibt das ihr zur Verfügung gestellte Vermögen in der Vermögenskartei der Gemeinde bestehen.

Die Konten betreffend das abgetretene Vermögen werden um die Buchwerte jedes der abgetretenen Vermögensgüter vermindert, während das ursprüngliche Kapitalkonto um den Nettobuchwert des gesamten abgetretenen Vermögens vermindert wird.

Wenn eine Einrichtung dieser Art ihre Tätigkeit aufgibt, werden die ihr von den Gemeinden zur Verfügung gestellten und im Vermögen der Regie verbleibenden Vermögensgüter gemäß den Regeln des Ausgangsinventars in den Gemeindekonten bewertet und wird das ursprüngliche Kapitalkonto um den Nettobuchwert des so bewerteten Vermögens erhöht.

Vor Erstellung der Jahresbilanz sorgt die Gemeinde dafür, dass die von den Regien möglicherweise abgetretenen Güter aus der Vermögenskartei gestrichen werden.

Art. 6 - Die zugunsten der Gemeinde gebildeten Stiftungen und Legate, deren Aufwendungen aus ihren eigenen Einkünften getragen werden, werden ganz in einer von der Gemeindebuchführung getrennten Buchführung verwaltet und gehorchen denselben Regeln wie denen, die im neuen Gemeindegesetz, im vorerwähnten Königlichen Erlass vom 2. August 1990 und in den daraus hervorgehenden Erlassen erstellt worden sind.

Art. 7 - Im Falle einer Abänderung der Bestimmung eines Vermögensgutes der Gemeinde, sei es infolge einer Sektorenplanänderung, was die Grundstücke betrifft, oder weil der Gemeinderat Bauten eine neue Verwendung zuerteilt, registriert die Buchführung diese Umwandlungen, indem sie die Gesamtheit der Buchwerte des umgewandelten Gutes gemäß der in Artikel 1 vorliegenden Erlasses definierten Nomenklatur auf seine neue(n) Bestimmung(en) überträgt.

Die Buchwerte werden anschließend gemäß den für das Ausgangsinventar geltenden Regeln der Vermögensbewertung angepasst. Alle verzeichneten Minderwerte werden durch eine außergewöhnliche Lastenübernahme auf Ebene der Ergebnisrechnung ausgeglichen. Alle verzeichneten Mehrwerte werden als außergewöhnlicher Ertrag auf Ebene der Ergebnisrechnung registriert.

Die Bauarbeiten und in der Ausführung begriffenen Arbeiten werden nach ihrer definitiven oder provisorischen Abnahme ihren jeweiligen buchhalterischen Arten zugeführt.

Die bei den in der Ausführung begriffenen Arbeiten registrierten Werte können abgeändert werden. Ab diesem Augenblick werden die eventuellen jährlichen Neubewertungen und die Abschreibungen auf diese Güter angewandt.

Art. 8 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Für die in Artikel 12 § 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1989 zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes erwähnten Gemeinden tritt vorliegender Erlass jedoch ab dem in Ausführung dieser Bestimmung festgelegten Datum in Kraft.